

Juni 2023

Ausgabe 19

TAXtuell



- › Abstimmung von doppelten Buchhaltungen
- › Sozialversicherungsrechtliche Neuerungen für Selbständige
- › Teuerungsprämie



GSTÖTTNER & PARTNER
Steuerberatung

Vorwort



Dr. Klaus Gstöttner, StB

Das Jahr 2023 hat schon so weit Fahrt aufgenommen, dass die Erstellung der Jahresabschlüsse per 31.12.2022 schon „Hochsaison“ hat. Anders als in den letzten drei Jahren, wo dies COVID-bedingt der Fall war, wurde bis dato die Firmenbuchfrist nicht verlängert, sodass GmbH-Jahresabschlüsse per 31.12.2022 – Stand heute – bis 30.9.2023 bei den zuständigen Landesgerichten eingereicht werden müssen. Umso wichtiger ist eine effiziente Jahresabschlusserstellung. Auf Wunsch mehrerer KlientInnen finden Sie in dieser Ausgabe, wie schon einmal vor fünf Jahren, einen nunmehr überarbeiteten und aktualisierten Leitfaden zur Abstimmung von doppelten Buchhaltungen für die Bilanzerstellung. Je besser abgestimmt wir eine Mandantenbuchhaltung erhalten, umso mehr können wir uns im Rahmen der Bilanzierung auf das Erkennen und Anwenden von Steuergestaltungs- und Steueroptimierungsmöglichkeiten konzentrieren. Zudem verursachen von uns vorzunehmende FIBU-Abstimmarbeiten (im Falle von nicht gut abgestimmten Buchhaltungen) für Sie Kosten. Eine sehr sauber abgestimmte Buchhaltung bringt damit für beide Seiten Vorteile.



Thomas Hackl, BiBu

Weiters informieren wir Sie im Rahmen dieser TAXtuell-Ausgabe noch einmal umfassend über die gänzlich abgabenfreie Teuerungsprämie. Wir finden, dass in Zeiten von fast 10% Inflation und hohen Steigerungen von sowohl Löhnen bzw. Gehältern als auch Lebenserhaltungskosten die Teuerungsprämie ein probates Mittel zur Gegensteuerung sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer ist, welches in der Praxis auch sehr häufig angewendet wird.

Weiters möchten wir Ihnen im Rahmen dieser Klienteninfo sozialversicherungsrechtliche Neuerungen (größtenteils ab der Veranlagung 2022) für Selbständige vorstellen: Die Gutschrift von Krankenversicherungsbeiträgen für niedrige und mittlere Einkommensschichten (jährlich wiederkehrend) sowie den SV-Bonus für Selbständige der niedrigen und mittleren Einkommensschichten (einmalig 2022).

Kanzleiintern gratulieren wir unseren Youngsters Lena Schiefermaier (Personalverrechnungsprüfung) sowie Enis Beluli (Buchhalterprüfung) zur souveränen Absolvierung ihrer im Herbst 2022 gestarteten Ausbildungen. Wir sind sehr froh und stolz, dass Lena und Enis auch weiterhin unser Team verstärken. Mit Barbara Peham haben wir unser Team mit einer weiteren Personalverrechnerin verstärkt, Laura Seiler wird nach Beendigung ihres Studiums ab 1.7.2023 Vollzeit als Assistentin der Geschäftsführung in unserer Kanzlei arbeiten. Ab Oktober 2023 wird uns zudem eine weitere Steuerberaterin verstärken.

Ich wünsche Ihnen persönlich eine schöne Sommerzeit und hoffe, dass Sie im hektischen Alltag auch Zeit für Entspannung finden. Ihr,



Klaus Gstöttner



Stefan Wiesinger, LL.M., StB

Doppelte Buchhaltung

Abstimmung für die Jahresabschlusserstellung

Auf Wunsch einiger Klient:innen veröffentlichen wir nachfolgend einen **Leitfaden zur Abstimmung von doppelten Buchhaltungen vor Übergabe an unsere Steuerberatungskanzlei**. Sehr gut abgestimmte Kundenbuchhaltungen ermöglichen uns eine effiziente Bilanzierung in hoher Qualität.

Zentrale **Aufgabe des Buchhalters** ist die Verbuchung der **betrieblichen Vorfälle eines Unternehmens**. Klassische Buchhaltungsarbeiten während des Jahres sind die Buchung der Bankkonten (Giro- und Kreditkonten), die Buchung des Kassabuches, die Einbuchung von Kundenforderungen und Lieferantenverbindlichkeiten (insbesondere auch Anlagenzugänge), die Buchung der Löhne und Gehälter sowie die laufende Kontenpflege. Neben diesen laufenden Aufgaben sind am Jahresende als Vorbereitung für die von unserer Seite durchzuführenden Bilanzierungstätigkeiten **folgende Arbeiten** gemäß Checkliste zu erledigen.

| Checkliste zur Vorbereitung der BH für die Bilanzierung | | erledigt |
|--|--|----------|
| Anlagevermögen | | |
| Anlagenzugänge und -abgänge | <ul style="list-style-type: none"> - Kopie der Eingangsrechnungen bei Zugängen und Aufstellung aller Zugänge - Kopie der Ausgangsrechnungen bei Abgängen und Aufstellung aller Abgänge - Kopie des Wertpapier-Depotauszuges zum Bilanzstichtag | |
| Umlaufvermögen und Verbindlichkeiten | | |
| Inventur und offene Projekte | <ul style="list-style-type: none"> - Kopie der unterschriebenen Inventur - Übersicht über zum Bilanzstichtag noch halbfertige Projekte inklusive dafür bereits geleisteter Anzahlungen - Übersicht über zum Bilanzstichtag bereits fertige, aber noch nicht endabgerechnete Projekte - Übersicht über erhaltene Anzahlungen für noch nicht begonnene Projekte | |
| OP-Listen | Kunden-OP: <ul style="list-style-type: none"> - Abklärung von Differenzen (fehlende AR oder GS? Überzahlungen?) - Klärung von bereits länger offenen Forderungen (Gründe dafür?) - Aufstellung über zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen Lieferanten-OP: <ul style="list-style-type: none"> - Abklärung von Differenzen (fehlende ER oder GS? Überzahlungen?) - Klärung von bereits länger offenen Verbindlichkeiten (Gründe dafür?) | |
| Kassa- und Bankkonten | <ul style="list-style-type: none"> - Kopie der letzten Seite des Kassabuches (Stand zum Bilanzstichtag) - Kopie der Bankauszüge zum Bilanzstichtag (Giro- und Darlehenskonten) | |
| Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. ARAP/PRAP | <ul style="list-style-type: none"> - Kopie der Belege zu den neuen Forderungs-/Verbindlichkeitsabgrenzungen - Kopie der Belege zu den aktiven/passiven Rechnungsabgrenzungen - Auflösung des Vorjahressaldos - Hinterlegung genauer Zeiträume bei den Buchungstexten | |
| Sonstige Verrechnungskonten | Schwebende Geldbewegungen (Kassa/Bankomat/Kreditkarte): <ul style="list-style-type: none"> - Sind sämtliche Abrechnungen verbucht? - Löst sich Saldo zum Bilanzstichtag im neuen WJ auf? Finanzamt, ÖGK, Gemeinde, Löhne & Gehälter: <ul style="list-style-type: none"> - Sind alle Lohnunterlagen verbucht und bezahlt (Gründe warum nicht? Nur das letzte Monat im WJ darf offen stehen bleiben) - Stimmt der BH-Saldo mit Finanzonline-/Webeku-/Gemeindeauszug überein? | |

| Aufwands- und Ertragskonten | | |
|--|---|--|
| Pflege der Kontostammdaten | <ul style="list-style-type: none"> - aussagekräftige Buchungstexte (Sachverhalt, betroffener Zeitraum, ...) - bei wiederkehrenden Zahlungen: zB monatlicher Betrag je 12x verbucht? - richtige(r) Steuercode(s) und USt/VSt-Ausweis | |
| Instandhaltungen | <ul style="list-style-type: none"> - Kopie der Belege zu wesentlichen Instandhaltungen - aussagekräftige Buchungstexte | |
| Förderungen und Zuschüsse | <ul style="list-style-type: none"> - Kopie aller Förderunterlagen (WKO, AMS, aws, kpc, ...) - Kopie der Energierechnungen (Strom, Gas, ...) für die Energieabgabenvergütung | |
| Werbung und Repräsentation | <ul style="list-style-type: none"> - Kopie der Werbe- und Sponsoringverträge - Kopie der Spendenbelege | |
| Sonstige Tätigkeiten und Unterlagen | | |
| USt-Verprobung | <ul style="list-style-type: none"> - Kopie der vorläufigen Jahres-Umsatzsteuererklärung - Kopie des Jahres-Steuernachweises (= Aufsplittung der Jahres-UVA in Steuer-codes und dazugehöriger Konten) - Aufstellung über die Beträge der Zusammenfassenden Meldung - Kopie der Belege mit ausländischer Vorsteuer (für VSt-Rückerstattung) - Wurden die UID-Nummern bei ausländischen Kunden überprüft? - Sind bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhrlieferungen Beförderungsnachweise vorhanden? | |
| Verträge | <ul style="list-style-type: none"> - Kopie neuer Verträge (Leasing- und Mietverträge, Darlehensverträge, Versicherungsverträge, ...) | |
| Personal | <ul style="list-style-type: none"> - Kopie der Dienstgeber- und Dienstnehmerlohnkonten (falls die Lohn- und Gehaltsabrechnung von Ihnen selbst erstellt wird) - Urlaubsstände und Zeitguthaben der Mitarbeiter zum Bilanzstichtag - Übersicht über Sachbezüge - Vorhandensein von Pensionszusagen? Wenn ja, Kopie von Schreiben der Versicherung betreffend Rückstellung und Aktivierungswert/Deckungskapital | |
| Reisekosten | <ul style="list-style-type: none"> - Kopie der Reisekostenabrechnung des Unternehmers / der Gesellschafter (Diäten? Nächtigungsgelder? Kilometergelder?) - Kopie des Fahrtenbuches des Unternehmers / der Gesellschafter | |
| Privatanteile und Eigenverbrauch | <ul style="list-style-type: none"> - Private Nutzung betrieblicher Gegenstände? - Betriebliche Nutzung privater Gegenstände (insb. KFZ, Gebäude, ...)? | |
| Sonstiges | <ul style="list-style-type: none"> - Klärung aller unklaren Buchungsfälle - Vorhandensein von Garantie-/Gewährleistungsfällen oder drohender Verluste aus Geschäftsbeziehungen? | |

Im besten Fall werden uns sämtliche oben angeführte Unterlagen gesammelt digital (via E-Mail oder Einreichen eines Datenraumes) übermittelt. Alternativ können Sie die gesammelten Unterlagen gerne auch in einem Ordner bei uns abgeben.

Sozialversicherungsrechtliche Neuerungen für Selbständige

Gutschrift von Krankenversicherungsbeiträgen für Selbständige

Aufgrund der Ökosozialen Steuerreform erhalten selbständig Erwerbstätige der niedrigeren und mittleren Einkommensschichten eine Beitragsgutschrift von Krankenversicherungsbeiträgen. Anspruchsberechtigt sind Personen, die in der Krankenversicherung nach dem GSVG pflicht- oder selbstversichert sind (Gewerbetreibende, GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, neue Selbständige, ...) und deren Beitragsgrundlage zum Stichtag 31.5. nicht höher als EUR 2.900,-- ist. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt seitens der Sozialversicherungsanstalt jeweils am 1.6. eines Jahres und auf Basis der zuletzt endgültig festgestellten Beitragsgrundlage.

Die **jährlich wiederkehrende Gutschrift** ist abhängig von der Beitragsgrundlagenhöhe und beträgt zwischen EUR 60,-- und EUR 315,--. Bei GSVG-Versicherten wird sie im Rahmen der Beitragsvorschrift für das 3. Quartal berücksichtigt.

Auswirkungen auf die GSVG- und ESt-Berechnung:

Die Gutschrift der Krankenversicherungsbeiträge hat auf die Nachbemessung der GSVG-Beiträge (= endgültige Beitragsabrechnung nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides) keine Auswirkung, sondern wirkt wie eine übliche Beitragszahlung. Bei der Berechnung Einkommensteuer ist die Gutschrift allerdings steuerwirksam zu berücksichtigen.

SV-Bonus für Selbständige („außerordentliche Gutschrift Teuerungsausgleich 2022“ gem. § 398a GSVG)

Zusätzlich zur Gutschrift von Krankenversicherungsbeiträgen haben selbständig Erwerbstätige mit niedrigeren und mittleren Einkommen **einmalig für das Jahr 2022** eine außerordentliche Beitragsgutschrift als Teuerungsausgleich erhalten.

Bis auf den Stichtag der Pflichtversicherung und Prüfung der Voraussetzungen (31.8.2022 bzw. 1.9.2022) waren die Anspruchsvoraussetzungen dieselben wie bei der Gutschrift von Krankenversicherungsbeiträgen.

Die Gutschrift betrug je nach Beitragsgrundlagenhöhe zwischen EUR 100,-- und EUR 500,-- und wurde nur einmalig für das Jahr 2022 im Rahmen der Beitragsvorschrift für das 4. Quartal berücksichtigt.

Auswirkungen auf die GSVG- und ESt-Berechnung:

Die außerordentliche Gutschrift hat keinen Einfluss auf die Nachbemessung der GSVG-Beiträge und wirkt wie die Gutschrift der Krankenversicherungsbeiträge wie eine reguläre Beitragszahlung. Einkommensteuerlich ist diese Gutschrift bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte (sprich inklusive unselbständigen Einkünften und Einkünften aus Vermietung, Kapitalvermögen, ...) von EUR 24.500,-- steuerfrei. Bei Einkünften über diesem Grenzwert ist die Gutschrift steuerpflichtig und wird bei der ESt-Bemessungsgrundlage hinzugerechnet, das heißt es erfolgt keine direkte Berücksichtigung bei den betrieblichen Einkünften selbst.



Teuerungsprämie

Mehr netto vom brutto

Für die Jahre 2022 und 2023 können Arbeitgeber eine steuerfreie Prämie (=Teuerungsprämie) an ihre Mitarbeiter **komplett abgabenfrei** (keine Lohnsteuer, keine Sozialversicherung, keine anderen Lohnnebenkosten) ausbezahlen. Da die Abgabenfreiheit an gewisse Voraussetzungen und Einschränkungen gebunden ist, fassen wir Ihnen in nachfolgender Tabelle die wichtigsten Fakten überblicksmäßig zusammen:

| | |
|----------------------|---|
| Begünstigte | Mitarbeiter, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen (= Arbeitnehmer). Keine Begünstigung für freie Dienstnehmer, Kommanditisten und Gesellschafter-Geschäftsführer mit mehr als 25 % Beteiligung an der GmbH. |
| Art der Auszahlung | einmaliger Bonus oder monatliche Zulage |
| Voraussetzung | Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist das Charakteristikum der „ zusätzlichen Zahlung “. Konkret bedeutet es, dass die Zahlung der Teuerungsprämie zusätzlich erfolgt und bisher üblicherweise nicht gewährt wurde. Wird beispielsweise jährlich eine Gewinnprämie ausbezahlt, so kann diese nicht in eine Teuerungsprämie umgewandelt werden, da die Zahlung einmal pro Jahr üblich ist. Auch Gehaltserhöhungen dürfen nicht als steuerfreie Teuerungsprämie behandelt werden. |
| Höhe | Insgesamt kann pro Mitarbeiter und Jahr eine Teuerungsprämie in Höhe von maximal EUR 3.000,-- steuerfrei ausbezahlt werden. Bis zu EUR 2.000,-- können ohne weitere Voraussetzungen steuerfrei ausbezahlt werden. Diese Zahlung kann individuell pro Dienstnehmer gewährt werden und ist nicht an Gruppenbestimmungen gebunden. Es ist auch zulässig, eine Teuerungsprämie nur an einzelne ausgewählte Mitarbeiter auszuzahlen. Weitere EUR 1.000,-- sind nur dann abgabenfrei, wenn eine lohngestaltende Vorschrift vorliegt. Darunter fällt nicht nur ein Kollektivvertrag, sondern auch jener Fall, bei dem die Teuerungsprämie innerbetrieblich allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen (die Gruppenkriterien sind nach sachlichen Kriterien zu bilden) von Arbeitnehmern gewährt wird. |
| Beschränkung | Die Arbeitszeit (Teilzeit, Vollzeit, Geringfügig beschäftigt) spielt für die Gewährung grundsätzlich keine Rolle und hat damit auf die maximale Höhe der Steuerbefreiung keine Auswirkung. Da die Abgabenfreiheit der Teuerungsprämie pro Jahr und Arbeitnehmer gilt, können Arbeitnehmer auch bei mehreren Dienstverhältnissen nur eine Teuerungsprämie von insgesamt EUR 3.000,--/Jahr steuerfrei beziehen. Wenn bspw. bei mehreren Arbeitgebern in Summe über EUR 3.000,-- an Teuerungsprämie bezogen wurde, ist der EUR 3.000,-- übersteigende Betrag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung nachzuersteuern (= Veranlagungspflicht). |
| Auswirkung in der LV | Die Teuerungsprämie ist am Lohnkonto und am Lohnzettel auszuweisen. Sie berührt das Jahressechstel nicht und wird auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet. |